

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht vom 26. Juni 2009¹ der Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. November 2009²,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889³ über Schuldbetreibung und Konkurs wird
wie folgt geändert:

Art. 219 Abs. 4 Bst. a und a^{bis} (neu)

⁴ Die nicht pfandgesicherten Forderungen sowie der ungedeckte Betrag der pfandgesicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung aus dem Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse gedeckt:

Erste Klasse

- a. Die Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind, sowie die Forderungen wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Konkurses des Arbeitgebers, gesamthaft jedoch höchstens bis zum Betrag des gemäss obligatorischer Unfallversicherung maximal versicherten Jahresverdienstes (Art. 22 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1982⁴ über die Unfallversicherung).

a^{bis}. Rückforderungen von Arbeitnehmern betreffend Kautionen.

Minderheit (Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer)

a^{ter}. Forderungen von Arbeitnehmern betreffend Sozialplänen.

¹ BBl 2009 7979

² BBl 2009 7989

³ SR 281.1

⁴ SR 832.202

II

Übergangsbestimmung der Änderung vom ...

Die Privilegien des bisherigen Rechts gelten weiter, wenn vor dem Inkrafttreten dieser Änderung der Konkurs eröffnet, die Pfändung vollzogen oder die Nachlassstundung bewilligt worden ist.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des vierten Monats nach seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.